



2007/034

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Unternehmenssteuerreform

Regierungsprogramm 2004 - 2007

Jahresprogramm 2006 Nr. 2.07.02

vom 13. Februar 2007

INHALT

1. Ausgangslage
2. Ziele
3. Übersicht über die Änderungen
4. Materielle Änderungen im Einzelnen
5. Vernehmlassungsergebnis
6. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage
7. Nachhaltigkeit
8. Politische Vorstösse
9. Anträge

ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsrat will das Steuergesetz im Bereich der Unternehmensbesteuerung aus folgenden Gründen einer Teilrevision unterziehen:

Der Kanton Basel-Landschaft steht im gesamtschweizerischen Vergleich bei der Unternehmensbesteuerung in einem ungünstigen Licht. Der Wirtschaftsstandort Baselbiet muss daher aus steuerlicher Sicht wieder attraktiver und im interkantonalen und internationalen Steuer-

wettbewerb konkurrenzfähiger werden. Im Vordergrund steht dabei die Schaffung eines zweistufigen, proportionalen Ertragssteuersatzes bei den juristischen Personen sowie die Senkung der bisher sehr hohen Kapitalsteuerbelastung. Ferner schlägt der Regierungsrat eine Entlastung der Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen vor. Damit wird die so genannte wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert. Im Weiteren wird mit der Erweiterung der Dauer von Steuererleichterungen auf die nach StHG zulässige Maximaldauer von zehn Jahren ein bisheriger Standortnachteil des Kantons Basel-Landschaft wegfallen. Zudem sollen im Falle von Grundstückverkäufen vorhandene Betriebsverluste an den Grundstücksgewinn angerechnet werden können. Ein von vielen Seiten bemängelter Eingriff in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmungen in der Krise wird damit beseitigt. Mittelfristig werden diese Massnahmen infolge einer geringeren Zahl von Abwanderungen und aufgrund vermehrter Ansiedelungen von Unternehmungen ein zusätzliches Wirtschaftswachstum bewirken.

Das Steuergesetz muss zudem an geänderte Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) angepasst werden. Insbesondere zu erwähnen ist die Übernahme der neuen gesetzlichen Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Diese Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung aus der Unternehmenssteuerreform II herausgelöst und sind von den Kantonen zwingend ab dem 1.1.2008 anzuwenden. Sodann sind verschiedentlich redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Die Inkraftsetzung all dieser Änderungen ist per 1.1.2008 geplant.

Zurzeit behandeln die eidgenössischen Räte die bereits erwähnte Unternehmenssteuerreform II. In dieser Reform sind diverse Massnahmen zugunsten von Unternehmen und Unternehmern enthalten. Da gegenwärtig noch nicht klar ist, ob die Unternehmenssteuerreform II, wie ursprünglich vorgesehen, am 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden kann, werden die damit zusammenhängenden kantonalen Anpassungen in eine zweite Landratsvorlage aufgenommen. Diese zweite Landratsvorlage wird in die Vernehmlassung gegeben, sobald auf Bundesebene Klarheit über Inhalt und Inkraftsetzen der Unternehmenssteuerreform II vorliegt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Die Steuersituation von juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft.....	4
1.2.	Unternehmenssteuerreform II des Bundes	6
2.	Ziele	7
3.	Übersicht über die Änderungen.....	8
4.	Materielle Änderungen im Einzelnen.....	9
4.1.	Umfang der Steuerpflicht (§ 6, § 6 ^{bis} und § 6 ^{ter})	9
4.1.1.	Wirtschaftliche Zugehörigkeit (§ 6 Abs. 1, 3 und 4).....	9
4.1.2.	Umfang der Steuerpflicht (§ 6 ^{bis} und 6 ^{ter} neu).....	9
4.2.	Ausdehnung von Steuererleichterungen (§ 17).....	10
4.3.	Indirekte Teilliquidation und Transponierung (§ 25 ^{bis})	11
4.3.1.	Indirekte Teilliquidation im Speziellen.....	11
4.3.2.	Transponierung im Speziellen	12
4.3.3.	Gesetzgebungsverfahren beim Bund.....	13
4.3.4.	Titelnummerierung der nachfolgenden Paragraphen (§ 26, § 27, § 27 ^{bis} und § 27 ^{ter})..	13
4.4.	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5).....	14
4.5.	Besteuerung von Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital (§ 53 Abs. 1 Bst. d).....	16
4.6.	Erweiterung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen (§ 54 Bst. c)	16
4.7.	Steuerliche Zwangsaufwertung (§ 55 Abs. 3)	17
4.8.	Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes (§ 58 Abs. 1 und 2).....	17
4.8.1.	Ertragssteuersatz bei der Staatssteuer (§ 58 Abs. 1)	17
4.8.2.	Keine Reduktion des Gemeindesteuersatzes (§ 58 Abs. 2).....	19
4.9.	Basis der Kapitalsteuer bei Holding- und Domizilgesellschaften (§ 60 Abs. 2)	19
4.10.	Reduktion des Kapitalsteuersatzes (§ 62 und § 188).....	19
4.11.	Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Holdinggesellschaften (§ 63 Abs. 1).....	21
4.12.	Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Domizilgesellschaften (§ 64 Abs. 3)	21
4.13.	Anpassung des Titels «Sonderfälle» (§ 65, Titel).....	22
4.14.	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (§ 66 Abs. 1 bis 5)	22
4.15.	Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne (§ 79 Abs. 3, 4 und § 120 Abs. 3)	23
4.15.1.	Anrechnung von Betriebsverlusten als Korrekturmassnahme.....	23
4.15.2.	Exkurs: Grundsätzliche Hinweise zum Grundstückgewinnsteuersystem.....	24
4.16.	Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission (§ 110 Abs. 1, 2 und 3).....	27
5.	Vernehmlassungsergebnis	28
6.	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	31
6.1.	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5).....	31
6.2.	Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes (§ 58 Abs. 1 und 2)	32
6.3.	Reduktion des Kapitalsteuersatzes (§ 62, § 63 und § 64)	32
6.4.	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (§ 66 Abs. 1 bis 5)	32
6.5.	Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne (§ 79 Abs. 3, 4 und § 120 Abs. 3).....	32
6.6.	Keine finanziellen Auswirkungen der übrigen Massnahmen.....	33
6.7.	Indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden - Finanzausgleich	34

6.8.	Auswirkungen auf Personal und IT	34
7.	Nachhaltigkeit.....	34
8.	Politische Vorstösse.....	35
9.	Anträge.....	36

1. Ausgangslage

1.1. Die Steuersituation von juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft

Die jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierte «Steuerbelastung in der Schweiz» (**Beilage 1**) zeigt in der Ausgabe per 2005 auf, dass der Kanton Basel-Landschaft beim Totalindex 2005 der Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften mit 113.8 Punkten auf Rang 21 und somit im hinteren Drittel aller Kantone liegt. Der Vergleich mit unseren Nachbarkantonen und dem gemäss Totalindex ersten und letzten Kanton in der Rangfolge sieht wie folgt aus (geordnet nach Rangfolge im Totalindex):

Kanton	Index der Reingewinnbesteuerung	Rang	Index der Kapitalbesteuerung	Rang	Totalindex (Reingewinn u. Kapital)	Rang
Zug	61.3	1	29.0	2	55.8	1
Bern	99.6	13	51.2	5	91.9	7
Solothurn	95.7	9	128.2	16	102.5	14
Jura	108.0	18	128.7	17	111.2	18
Aargau	96.5	12	167.4	21	112.2	19
Basel-Landschaft	106.7	16	185.7	24	113.8	21
Basel-Stadt	113.4	23	187.7	25	124.3	24
Graubünden	122.7	25	231.7	26	143.1	26

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Ausgabe 2005, S. 76

Diese anhaltend unvorteilhafte Platzierung ist einerseits eine Folge des progressiven Steuertarifs bei der kantonalen Ertragssteuer (Rang 16). Die schlechte Position ist andererseits aber noch stärker negativ beeinflusst durch die hohe kantonale Kapitalsteuerbelastung (Rang 24).

Der mit zunehmender Rendite steigende Ertragssteuertarif in der Höhe von 6.5 % bis 20 % benachteiligt ertragsstarke und somit zukunftssträchtige Unternehmen sowie solche, die mit wenig Eigenkapital auskommen. Volkswirtschaftlich ist dies unerwünscht, weil renditestarke Unternehmen im Allgemeinen mehr und sicherere Arbeitsplätze schaffen und diese auch in konjunkturell schwächeren Phasen besser erhalten können. Die Gemeinden wenden bereits heute einen proportionalen Ertragssteuersatz an.

Das steuerbare Kapital wird zwar jährlich an die Teuerung angepasst; für 2007 wird eine Geldentwertung seit 1987 von 43.30 % angerechnet, wodurch die Belastung durch die Kapitalsteuer markant sinkt. Dennoch gehört die Kapitalsteuerbelastung im Baselbiet zu den höchsten in der Schweiz. Dies ist insbesondere auch eine Folge der vergleichsweise sehr hohen und während der letzten Jahre kaum veränderten Kapitalsteuersätze der Gemeinden; im Durchschnitt liegen sie bei knapp 5.3 ‰ und somit nahe beim gesetzlich zulässigen Maximum von 5.5 ‰.

Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten kommen manchmal nicht umhin, zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation eine oder mehrere Liegenschaften zu veräussern. Trotz eines erlittenen Gesamtbetriebsverlusts müssen sie dann wegen der Liegenschaftsveräusserung Grundstückgewinnsteuern bezahlen. Denn die betrieblichen Verluste können nach dem heute geltenden Recht nicht an allfällige Grundstückgewinne angerechnet werden. Die Folge ist eine nicht sachgerechte aber unvermeidbare Überbesteuerung.

Das StHG erlaubt für Steuererleichterungen eine Maximaldauer von zehn Jahren ab Zuzug eines Unternehmens. Im Kanton Basel-Landschaft sind Steuererleichterungen derzeit gesetzlich auf maximal sieben Jahre beschränkt. Dies hat zur Folge, dass der Kanton Basel-Landschaft bei Standortevaluationen einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen muss.

Auch auf Unternehmer, welche ihre unternehmerische Tätigkeit über eine Kapitalgesellschaft ausüben, wirkt sich die hohe kantonale Gesamtbelastung von Gesellschaft und Unternehmer negativ aus. Einerseits werden die erzielten Gewinne bereits in der Kapitalgesellschaft selbst, im Vergleich mit anderen Kantonen relativ hoch besteuert. Werden diese Gewinne dann als Dividenden an die Beteiligten ausgeschüttet, erfolgt bei diesen auf demselben Gewinn gleich nochmals eine Besteuerung. Bereits sehen einige Kantone deshalb auf ausgeschütteten Gewinnen eine Entlastung vor, indem diese zu einem verminderten Steuersatz besteuert werden. Mit der Unternehmenssteuerreform II plant auch der Bund eine ähnliche Entlastung bei der direkten Bundessteuer; es soll dabei nur noch ein Teil der vereinnahmten Dividenden steuerbar sein (siehe nachfolgend Ziffer 1.2). Das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung muss nun angegangen werden, indem eine entsprechende und spürbare Entlastung geschaffen wird. Dadurch werden nicht nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft entlastet, sondern es werden sich künftig auch vermehrt «Entrepreneurs» in unserem Kanton niederlassen und aufgrund des übrigen, attraktiveren steuerlichen Umfelds auch ihre Unternehmung bei uns ansiedeln. Die heutige Situation im Kanton Basel-Landschaft fördert jedoch eher das Gegenteil.

In unserem Kanton sind seit 1991 nur Steuergesetzesrevisionen zu Gunsten der natürlichen Personen in Kraft getreten (**Beilagen 2 und 3**). Entlastungen für die juristischen Personen hat es – abgesehen von den durch die Bundesgesetzgebung vorgegebenen zwingenden Massnahmen – keine gegeben. Es ist daher an der Zeit, diesen Reformstau zu beheben und die beschriebene Situation zu Gunsten der Unternehmen und deren Inhaber wesentlich zu verbessern.

1.2. Unternehmenssteuerreform II des Bundes

Auf Bundesebene werden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ebenfalls Anstrengungen unternommen, die Unternehmen und auch deren Beteiligte zu entlasten. Diese Reform wird ebenfalls Auswirkungen auf die kantonalen Steuergesetze haben, da zwingende Normen des StHG geändert oder neu eingeführt werden müssen. Allerdings ist die Unternehmenssteuerreform II etwas ins Stocken geraten, weil die in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen bei den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden und den politischen Parteien im Detail noch sehr umstritten sind. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, dass mit der hier vorliegenden Landratsvorlage nur diejenigen Anpassungen im kantonalen Unternehmenssteuerrecht vorgenommen werden sollen, welche auch durch die heutige Fassung des StHG abgedeckt sind. Diejenigen Neuerungen, die in den kantonalen Steuergesetzen erst durch eine Anpassung des StHG eingeführt werden können, sollen hingegen in eine zweite Landratsvorlage aufgenommen werden. Diese wird dann in die Vernehmlassung gegeben, sobald auf Bundesebene Klarheit über Inhalt und Inkraftsetzen der Unternehmenssteuerreform II vorliegt. Dieses Vorgehen bietet Gewähr, dass die wichtigen und für die Wirtschaft spürbaren Änderungen zügig an die Hand genommen werden können, ohne dass auf allfällige Verzögerungen beim Bund Rücksicht genommen werden muss. In der zweiten Vorlage sind in erster Linie die Einführung des Kapitaleinlageprinzips, die Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer, Verbesserungen beim Beteiligungsabzug und weitere Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der KMU, insbesondere der Personengesellschaften enthalten.

Der Bundesrat hat die so genannten «dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung auf Bundesebene auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt. National- und Ständerat hatten die als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung aus dem Unternehmenssteuerreformgesetz II herausgelöst und im Juni 2006 als separate Vorlage verabschiedet. Die Referendumsfrist für die Änderungen lief am 12.10.2006 unbenutzt ab. Damit die Kantone ihr Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen können, haben sie bis am 1.1.2008 Zeit, die neuen Regelungen des StHG nachzuvollziehen.

2. Ziele

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes werden die nachfolgend aufgeführten Ziele angestrebt:

- Ziel 1: Massgebliche steuerliche Entlastung von juristischen Personen;
- Ziel 2: Annäherung der Steuerbelastung von juristischen Personen an diejenige der Nachbarkantone;
- Ziel 3: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung;
- Ziel 4: Attraktivitätssteigerung des Standorts Basel-Landschaft zur Ansiedelung neuer Unternehmen;
- Ziel 5: Aufnahme bisher fehlender, aber notwendiger Bestimmungen;
- Ziel 6: Vornahme redaktioneller Anpassungen.

Diese Ziele sind unter folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Finanzielle Tragbarkeit der Massnahmen;
- Soweit als möglich Angleichung an die Bestimmungen bei der direkten Bundessteuer sowie an diejenigen anderer Kantone (Steuerharmonisierung);
- Berücksichtigung parlamentarischer Vorstösse;
- Inkrafttreten per 1.1.2008 gemäss Jahresprogramm des Regierungsrats 2006.

3. Übersicht über die Änderungen

Zur besseren Übersicht über die Vorlage sind die in materieller und finanzieller Hinsicht bedeutendsten Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Ziffer	Ziel	Massnahme	Gesetz	Finanzielle Auswirkungen in Mio. CHF	
				Staats- steuern	Gemeinde- steuern
4.2	4	Ausdehnung der Steuererleichterungen auf zehn Jahre	§ 17	nicht quantifizierbar	
4.3	5	Indirekte Teilliquidation und Transponierung	§ 25 ^{bis}	keine	
4.4	3	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	§ 34 Abs. 5	5	3
4.8	1, 2 und 4	Proportionaler Ertragssteuersatz mit Zweistufentarif	§ 58 Abs. 1	44	keine (Gemeinde- autonomie)
4.10 und 4.12	1, 2, und 4	Halbierung des Kapitalsteuersatzes bei ordentlich besteuerten Gesellschaften und Domicilgesellschaften	§ 62 Abs. 1 § 64 Abs. 3	4	8
4.11	1, 2 und 4	Senkung des Kapitalsteuersatzes bei Holdinggesellschaften	§ 63 Abs. 1	0.8	0.8
4.14	1 und 2	Halber proportionaler Ertragssteuersatz und ordentliche Kapitalbesteuerung wie bei Kapitalgesellschaften für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	§ 66 Abs. 1 bis 5	0.2	p.m.
4.15	1	Anrechnung von betrieblichen Verlusten an Grundstückgewinne bei der Grundstückgewinnsteuer	§ 79 Abs. 3 und 4	nicht quantifizierbar	

Die übrigen Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur oder erfolgen im Hinblick auf eine bessere inhaltliche Harmonisierung mit dem Bundesrecht und dem Steuerrecht anderer Kantone. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht, die steuerliche Zwangsaufwertung und die neue, etwas liberalere Formulierung des Abzugs für freiwillige Zuwendungen. Ferner wurde der Aufgabenbereich der kantonalen Taxationskommission bei der Gewährung des Holding- resp. Domizilprivilegs aufgrund der klaren Vorschriften im StHG angepasst; neu soll dafür die Steuerverwaltung zuständig sein.

Nachfolgend werden die Änderungen im Einzelnen beschrieben:

4. Materielle Änderungen im Einzelnen

4.1. Umfang der Steuerpflicht (§ 6, § 6^{bis} und § 6^{ter})

4.1.1. Wirtschaftliche Zugehörigkeit (§ 6 Abs. 1, 3 und 4)

Die Voraussetzungen, wann eine natürliche oder eine juristische Person im Kanton wirtschaftlich steuerpflichtig wird, sind heute in § 6 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Regeln bleiben unverändert bestehen. Der Umfang der Steuerpflicht bei persönlicher Zugehörigkeit wurde bisher aber nur indirekt geregelt. Mit den §§ 6^{bis} und 6^{ter} soll diese Lücke mit zwei separaten Paragraphen, je einer für die natürlichen und die juristischen Personen, gefüllt werden (siehe nachfolgende Ziffer 4.1.2). Im hier zu behandelnden § 6 werden durch diese Neuerung folgende kleinere redaktionelle Änderungen notwendig: Die Absätze 3 und 4 von § 6 werden aufgehoben. Sie gehören in die neu zu schaffenden §§ 6^{bis} und 6^{ter} und werden dort als Abs. 2 und Abs. 3 wieder aufgenommen. Auch der heutige Verweis in Abs. 1 ist abzuändern. Es wird neu auf § 6^{bis} Abs. 4 resp. 6^{ter} Abs. 4 verwiesen.

4.1.2. Umfang der Steuerpflicht (§ 6^{bis} und 6^{ter} neu)

Das Steuergesetz äusserte sich bisher nur indirekt zum Umfang der Steuerpflicht bei persönlicher Zugehörigkeit. Mit der Formulierung in § 4 Abs. 1 resp. § 5, die besagt, dass natürliche resp. juristische Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt resp. Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton «kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig» sind, wurde bisher implizit die unbeschränkte Steuerpflicht statuiert. Dem Steuergesetz fehlte aber eine Regelung, die explizit beschreibt, mit welchen Vermögensteilen eine juristische oder natürliche Person im Kanton steuerpflichtig wird. Es fehlte namentlich eine Art. 6 Abs. 1 resp. Art. 52 Abs. 1 DBG entsprechende Bestimmung. In § 6^{bis} Abs. 1 resp. § 6^{ter} Abs. 1 soll dies nun, wie in den meisten anderen Kantonen, für die natürlichen und die juristischen Personen ausdrücklich und analog der bundesgesetzlichen Regelung festgehalten werden. Bei persönlicher Zugehörigkeit ist somit die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich weltweit auf alle Einkommens- und Vermögensteile resp. Ertrags- und Kapitalteile, ausgenommen auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

In Bezug auf ausländische Grundstücke ist es gemäss ständiger Bundesgerichtspraxis dem Kanton bereits heute auch ohne gesetzliche Grundlage verwehrt, diese zu erfassen. Die Neuregelung bewirkt dennoch eine Klarstellung im Vergleich zum geltenden Recht.

Demgegenüber wurden Einkommen aus ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten bisher auf kantonaler Ebene mangels anders lautender Grundlage resp. Gerichtspraxis nur befreit, wenn die Schweiz mit dem betreffenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, das die entsprechenden Einkommen dem Quellenstaat zur Besteuerung zuweist. Hat die Schweiz mit dem Quellenstaat kein DBA abgeschlossen, fehlte bisher im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage, um ausländische Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten sowie das daraus erzielte Einkommen generell von der kantonalen Bemessungsgrundlage auszunehmen. Eine Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung war bisher in diesen Fällen einzig über den Härteparagrafen (§ 183) möglich. Dieser erlaubt, in Einzelfällen von der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn daraus eine sachlich ungerechtfertigte Belastung resultiert. Angesichts des grossen Netzes schweizerischer DBA trat dieser Fall in der Praxis selten auf.

Somit stellt die Neuregelung bezüglich ausländischer Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten materiell zwar eine Neuerung dar, wird aber wegen dem vorhandenen grossen DBA-Netz der Schweiz kaum (finanzielle) Auswirkungen auf die Steuerpraxis resp. -erträge haben.

Auch wie allfällige Auslandsverluste einer schweizerischen Unternehmung zu behandeln sind, ist bisher im kantonalen Steuerrecht nicht geregelt. Im Bundessteuerrecht (Art. 6 Abs. 3 DBG) ist eine Nachbesteuerung dieser verrechneten ausländischen Betriebsstättenverluste einer Einzelfirma oder Personengesellschaft für den Fall vorgesehen, dass der Betriebsstättenverlust im Betriebsstättenstaat innerhalb von sieben Jahren mit Gewinnen verrechnet werden kann. Dies soll mit der neuen Regelung in den §§ 6^{bis} Abs. 3 (natürliche Personen) und 6^{ter} Abs. 3 (juristische Personen) nun auch im kantonalen Steuerrecht möglich sein. Im Gegensatz zur Regelung in der Vernehmlassungsvorlage soll nun auch bei den juristischen Personen die Nachbesteuerung zur Anwendung kommen, wenn die Betriebsstätte innert sieben Jahren Gewinne erzielt. Die ursprünglich in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Besteuerung im Jahr der Auslandsgewinnerzielung musste aufgrund des neu vorgesehenen Zweistufentarifs (anstelle des rein proportionalen Steuersatzes) ersetzt werden. Ansonsten soll aber auch hier die Bundessteuerregelung übernommen werden (vgl. Art. 52 Abs. 3 DBG).

Unverändert bleibt in diesem Zusammenhang § 18, der regelt, dass bei beschränkter aber auch bei unbeschränkter Steuerpflicht die nicht steuerbaren Einkommens-, Ertrags-, Vermögens- oder Kapitalwerte satzbestimmend berücksichtigt werden.

4.2. Ausdehnung von Steuererleichterungen (§ 17)

Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen nach § 17 ist entweder eine Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens in den Kanton Basel-Landschaft. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Letzteres wurde zur Schaffung von Transparenz und Übereinstimmung mit dem StHG in § 17

Abs. 2 aufgenommen. Entscheidend für die Anwendung von § 17 ist, ob eine Betriebsaufnahme oder -erweiterung im Kanton stattfindet. Über die Gesuche zur Gewährung von Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion und nach Anhörung des Gemeinderates der Standortgemeinde. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Regierungsrat regelmässig folgende Punkte:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung;
- Die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden;
- Die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung ausgelöst werden;
- Die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung.

Nach dem StHG ist eine Maximaldauer von zehn Jahren für Steuererleichterungen zugelassen. Die allermeisten Kantone haben denn auch diese Maximalfrist in ihren Steuergesetzen vorgesehen. Im Kanton Basel-Landschaft ist diese Frist derzeit auf maximal sieben Jahre beschränkt. In- und ausländische Unternehmungen, die eine Sitzverlegung in unseren Kanton prüfen, werten diese Regelung oft als klar negatives Kriterium. Tendenziell erfolgen daher weniger Ansiedelungen als eigentlich möglich wären. Der Kanton Basel-Landschaft vergibt sich damit immer wieder Chancen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und muss bei Standortevaluationen, neben den hohen Steuersätzen, einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen. Dem soll mit der Anpassung der Frist auf zehn Jahre entgegengewirkt werden. Weitere Änderungen hinsichtlich der Steuererleichterungen für neu zuziehende Unternehmen – insbesondere in Bezug auf die oben geschilderten Kriterien – sind nicht vorgesehen.

4.3. Indirekte Teilliquidation und Transponierung (§ 25^{bis})

4.3.1. Indirekte Teilliquidation im Speziellen

Ausgangslage

Veräussert eine Person Vermögensgegenstände (z.B. Aktien), die sie im Privatvermögen hält, und realisiert sie dabei einen Gewinn (Verkaufspreis abzüglich Kaufpreis), so handelt es sich hierbei um einen privaten Kapitalgewinn. Private Kapitalgewinne sind steuerfrei. Eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme bilden Gewinne aus Grundstückveräusserungen, die der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Die Veräusserung von Aktien aus dem Privatvermögen an ein Unternehmen stellt unter bestimmten Voraussetzungen als sog. indirekte Teilliquidation ebenfalls eine Ausnahme vom Prinzip der steuerfreien privaten Kapitalgewinne dar. Allerdings ist diese Ausnahme bisher nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt gewesen, sondern basierte auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung und Praxis

Bei der indirekten Teilliquidation tritt eine nicht dem privaten Verkäufer gehörende Kapitalgesellschaft als Käuferin von Aktien auf. Es erfolgt also ein sog. Systemwechsel vom Privatvermögen des Aktienverkäufers zum Geschäftsvermögen des Käufers. Wegen dieses Systemwechsels geht die latente Steuerlast des Verkäufers auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen der verkauften Aktiengesellschaft unter. Die Steuerpraxis geht deshalb in gewissen Fällen von einer steuerbaren Ausschüttung aus. Nach bisheriger Rechtsprechung war dies insbesondere dann der Fall, wenn die Käuferin den Kaufpreis den Reserven des gekauften Unternehmens entnahm. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 11.6.2004 diese Rechtsprechung weiterentwickelt und festgehalten, dass eine indirekte Teilliquidation auch dann anzunehmen sei, wenn der Kaufpreis aus künftigen Gewinnen des verkauften Unternehmens getilgt wird.

Neuregelung

Die neue Bestimmung von § 25^{bis} Abs. 1 Bst. a sieht bei indirekten Teilliquidationen nun vor, dass der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital eines Unternehmens in dem Umfang als Ertrag aus beweglichem Vermögen besteuert wird, als innert fünf Jahren nach dem Verkauf unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird. Diese Substanz muss zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig sein. Die steuerliche Behandlung von Unternehmensnachfolgen wird damit praxisnah und gezielt auf die Bekämpfung von Missbräuchen ausgerichtet. Vor allem KMU, die eine Nachfolge im Kreis der Familie oder durch Mitarbeitende planen, profitieren von den neuen gesetzlichen Bestimmungen. Diese dienen zudem der Klarheit und der Rechtssicherheit bei Nachfolgeregelungen und Aktienverkäufen. Mit der Neuregelung wird weitgehend die frühere, gängige Praxis ins Gesetz aufgenommen.

4.3.2. Transponierung im Speziellen

Ausgangslage

Die Veräußerung von Aktien aus dem Privatvermögen an eine vom gleichen Aktionär beherrschte Gesellschaft stellt unter gewissen Voraussetzungen eine weitere, bisher ebenfalls vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelte Ausnahme vom Prinzip der steuerfreien privaten Kapitalgewinne dar.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung und Praxis

Bei der Transponierung verkauft ein Aktionär seine Beteiligung aus dem Privatvermögen an eine ihm selber gehörende Gesellschaft in deren Geschäftsvermögen. Die Differenz zwischen Verkaufserlös und Nennwert wurde bisher als steuerbare Dividende behandelt, weil der Verkäufer sich wirtschaftlich gar nicht von seiner Beteiligung trennt. Mit dem Verkauf «an sich selbst» wird einerseits nur das eigene Vermögen umgeschichtet. Andererseits wird durch den Wechsel der verkauften Aktien vom Privatvermögen des Aktionärs in das Geschäftsvermögen

der beherrschten Aktiengesellschaft Steuersubstrat vernichtet. Offene oder stille Reserven, die in der verkauften Aktiengesellschaft vorhanden sind, würden bei einer Ausschüttung an den verkaufenden Aktionär vor einem allfälligen Verkauf nämlich als Dividendenertrag besteuert. Nach dem Verkauf an die selbst beherrschte Aktiengesellschaft könnte theoretisch die genau gleiche Ausschüttung über den Umweg der beherrschten Aktiengesellschaft steuerfrei als privater Kapitalgewinn realisiert werden. Die bundesgerichtliche Praxis der Transponierung hat dies jedoch verhindert. Bisher konnte der Verkauf einer einzigen Aktie die Besteuerung auslösen. Zudem war nicht in jedem Fall klar, wann eine Gesellschaft als selbst beherrscht angesehen wurde.

Neuregelung

Künftig wird gemäss § 25^{bis} Abs. 1 Bst. b nur noch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital eines Unternehmens als Transponierung besteuert. Eine Besteuerung erfolgt, sofern der Verkäufer nach der Übertragung am empfangenden Unternehmen zu mindestens 50 % beteiligt ist und der Verkaufspreis den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Auch bei der Transponierung wird also durch die Neuregelung Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

4.3.3. Gesetzgebungsverfahren beim Bund

Die Praxis zur Transponierung aber insb. diejenige zur indirekten Teilliquidation, war - wie oben angedeutet - betreffend der direkten Bundessteuer zum Teil sehr restriktiv. Die vom Bund angewandte Praxis erschwerte sinnvolle Unternehmensnachfolgeregelungen. Deshalb musste rasch eine sachgerechte Lösung auf dem Weg der Gesetzgebung gefunden werden. Der Bundesrat hat deshalb die so genannten «dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung» zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung auf Bundesebene auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt. National- und Ständerat hatten die als vordringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung aus dem Unternehmenssteuerreformgesetz II herausgelöst und im Juni 2006 als separate Vorlage verabschiedet. Die Referendumsfrist für die Änderungen lief am 12.10.2006 unbenutzt ab.

Damit die Kantone ihr Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen können, haben sie bis am 1.1.2008 Zeit, die neuen, zwingend anwendbaren Regelungen des StHG nachzuvollziehen. Die oben vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sind somit auch ohne kantonalen Nachvollzug ab dem 1.1.2008 anwendbar.

4.3.4. Titelnummerierung der nachfolgenden Paragraphen (§ 26, § 27, § 27^{bis} und § 27^{ter})

Die neuen Regelungen betreffend die indirekte Teilliquidation und die Transponierung werden im neuen § 25^{bis} ins Steuergesetz aufgenommen. § 25^{bis} erhält in der Gesetzssystematik neu die Titelnnummer 4 vorangestellt. Dadurch müssen auch die Titelnnummerierungen der nachfolgenden Paragraphen entsprechend von heute 4, 5, 6 und 7 auf 5, 6, 7, und 8 angepasst werden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Materiell ändert sich nichts.

4.4. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5)

Die ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden steuerlich zweimal erfasst: zunächst als Unternehmensgewinn bei der Unternehmung selbst mit der Ertragssteuer und danach als Dividendenerträge bei den empfangenden natürlichen Personen mit der Einkommenssteuer. In der Steuerpraxis wird diese doppelte Erfassung ein und desselben Gewinnes als wirtschaftliche Doppelbelastung bezeichnet.

Neu sollen alle Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nur mit dem halben Steuersatz des gesamten steuerbaren Einkommens belastet werden, sofern die steuerpflichtigen Empfänger im Zeitpunkt der Ausschüttung eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft halten. Als Einkommen von Beteiligungen werden Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art verstanden. Mit dieser Massnahme werden Unternehmer, die an solchen Gesellschaften beteiligt sind, deutlich entlastet. Die Gesamtbelastung von Ertrags- und Einkommenssteuern auf ausgeschütteten Gewinnen nähert sich derjenigen Belastung, welche Einzel- und Personenunternehmer auf ihren Unternehmensgewinnen zu tragen haben. Zudem wird es den Kapitalgesellschaften erleichtert, nicht benötigte Mittel auszuschütten; diese sollten nämlich nicht aus rein steuerlichen Gründen in der Gesellschaft belassen werden, obwohl sie sich volkswirtschaftlich anderswo besser einsetzen liessen.

Die vorgeschlagene Lösung zielt einzig auf die Beseitigung resp. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungsinhabern ab, die einen gewissen unternehmerischen Einfluss auf ihre Unternehmung haben. Deshalb ist die Entlastung nur dann vorgesehen, wenn eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % besteht. Die steuerliche Entlastung soll mit Bezug auf die Gewinnausschüttungen sowohl von geschäftlichen als auch privaten Beteiligungen erfolgen.

Im Gegensatz zur Regelung, die in die Vernehmlassung geschickt wurde, kommt es nicht mehr darauf an, ob die gehaltene Unternehmung ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland hat. In der geplanten Unternehmenssteuerreform II des Bundes findet sich auch keine solche Unterscheidung. Aus demselben Grund wurde auch keine wertmässige Umschreibung (z.B. Verkehrswert von CHF 2 Mio.) einer qualifizierenden Beteiligung aufgenommen. Die Massnahme ist somit in diesen Punkten mit der voraussichtlichen Bundeslösung abgestimmt.

Eine Übersicht der bestehenden und geplanten Regelungen in den anderen Kantonen ist in **Beilage 4** dargestellt.

Gesetzessystematisch handelt sich vorliegend um eine Korrektur, die rein tarifischen Charakter hat. Unter dem Gesichtspunkt der Steuerharmonisierung besteht Übereinstimmung darüber, dass die Kantone Massnahmen tariflicher Art zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsehen können. Die Kantone AG, AI, AR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR und ZG (geplant auch in SO) kennen bereits ähnliche Bestimmungen. Die Regelung schränkt die Berechtigung zur Satzreduktion gemäss § 34 Abs. 2 (Vollsplittingabzug) in keiner Art und Weise ein.

Auf der nachfolgenden Seite wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung anhand eines Beispiels berechnet:

Eine verheiratete, steuerpflichtige Person hat ein steuerbares Einkommen (ohne Dividenden aus Beteiligungen) von CHF 140'000.-. Somit hat sie Anspruch auf den halben Steuersatz (Vollsplitting). Zusätzlich erzielt diese Person einen Dividendenertrag von CHF 60'000.-.

Berechnung des steuerbaren Einkommens

Einkommen (Lohn etc.)	CHF 140'000
Beteiligungseinkommen (Dividende)	<u>CHF 60'000</u>
Summe = steuerbares Einkommen	<u>CHF 200'000</u>
Satzbestimmendes Einkommen nach Splitting	CHF 100'000
Progressionssatz auf übrigem Einkommen (Tarifbasis 2007)	11.69985 %
Halber Satz für Dividende (Tarifbasis 2007)	5.8499 %
Einkommenssteuer auf übrigem Einkommen (CHF 140'000 à 11.69985 %)	CHF 16'380
Einkommenssteuer auf Dividende (CHF 60'000 à 5.8499 %)	CHF 3'510
Gemeindesteuer 67 % (Liestal) auf Staatssteuerbeträgen	<u>CHF 13'326</u>
Gesamtsteuer auf steuerbarem Einkommen (CHF 200'000)	CHF 33'216
Gesamtsteuer nach geltendem Recht (Tarifbasis 2007)	CHF 39'077
Entlastung	CHF 5'861

4.5. Besteuerung von Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital (§ 53 Abs. 1 Bst. d)

Das StHG schreibt den Kantonen die Besteuerung von Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital in Art. 24 Abs. 1 Bst. c StHG vor; deshalb musste in der Praxis bereits bis anhin eine solche Besteuerung vorgenommen werden. Im Baselbieter Steuergesetz soll nun im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit des Gesetzestextes eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden. Bei der Neuerung handelt es sich um einen reinen gesetzgeberischen Nachvollzug.

4.6. Erweiterung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen (§ 54 Bst. c)

Neu können nicht nur Geldleistungen, sondern auch andere Vermögenswerte gespendet werden. Gedacht wird dabei insbesondere an Liegenschaften oder wertvolle Kunstsammlungen. Ebenfalls ausdrücklich abzugsfähig sind Zuwendungen an den Bund, die Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Dies entspricht der bisherigen Praxis in unserem Kanton, wird jetzt aber explizit im Gesetz erwähnt. Wegen der Revision des Stiftungsrechts auf Bundesebene und

dem davon betroffenen StHG – die Inkraftsetzung der Änderungen erfolgte per 1.1.2006 durch den Bundesrat – sind die Kantone gehalten, ihre Bestimmungen entsprechend anzupassen.

4.7. Steuerliche Zwangsaufwertung (§ 55 Abs. 3)

Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG letzter Satz bestimmt, dass frühere Abschreibungen auf Beteiligungen, welche mindestens 20 % des Grund- oder Stammkapitals der Untergesellschaft ausmachen, in der steuerlichen Erfolgsrechnung aufgerechnet werden, sobald und soweit sie nicht mehr begründet sind, also bei einer nachhaltigen Erholung des Wertes der Beteiligungen. Diese steuerliche Zwangsaufwertung ist seit 2001 gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG direkt anwendbar. Im Jahre 2001 wurde es aber unterlassen, im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne die Regelung von Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG vollständig ins kantonale Recht zu überführen. Die Regelung des letzten Satzes des Abs. 1^{bis} fehlt bis heute in unserem Steuergesetz. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz soll nun nachträglich die genannte Bestimmung ins kantonale Recht überführt werden.

Zu erwähnen ist, dass in der kantonalen Veranlagungspraxis das Instrument der Zwangsaufwertung bisher sehr zurückhaltend angewendet wurde, so dass kaum Fälle von Aufrechnungen vorgekommen sind. Bei Beteiligungsneubewertungen im Rahmen von Unternehmensumstrukturierungen sind solche Aufwertungen aber denkbar. Die zurückhaltende Praxis soll jedoch im heutigen Rahmen weitergeführt werden resp. sich im Zweifel an die in den Kreisschreiben mitgeteilte Praxis der Eidg. Streuverwaltung anlehnen.

4.8. Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes (§ 58 Abs. 1 und 2)

4.8.1. Ertragssteuersatz bei der Staatssteuer (§ 58 Abs. 1)

Neu soll bei der Staatssteuer ein proportionaler Ertragssteuersatz von 12 % eingeführt werden. Um KMU-Gesellschaften mit kleiner Rendite gegenüber heute i.d.R. nicht stärker zu belasten, sollen die ersten CHF 30'000 an steuerbarem Ertrag mit dem halben Satz von lediglich 6 % besteuert werden.

Die heutige Regelung, dass mit zunehmender Rendite der Ertragssteuertarif von 6.5 % bis auf 20 % steigt, benachteiligt ertragsstarke und somit zukunftssträchtige Unternehmen und solche, die mit verhältnismässig wenig Eigenkapital auskommen. Volkswirtschaftlich ist dies unerwünscht, weil renditestarke Unternehmen im Allgemeinen mehr und sichere neue Arbeitsplätze schaffen und diese auch in konjunkturell schwächeren Phasen besser erhalten können.

Mit dieser Massnahme gleicht sich der Kanton Basel-Landschaft den umliegenden Kantonen bei der Ertragsbesteuerung an, ohne den interkantonalen Steuerwettbewerb offensiv voranzutreiben. Der maximale Steuersatz (Kanton und Gemeinde ohne Kirchensteuer) beträgt neu 17 % im Gegensatz zu den heutigen 25 %. Im Vergleich mit den Maximalsteuersätzen der Nachbarkantone (AG: 20.24 % resp. beschlossen ab 1.1.2009 16.56 %, BS 24.5 %, BE 21.6 %, JU 19.2 %, SO 20.97 % geplant 18.64 % - **Beilage 5**) kann dieser Steuersatz nun als moderat bezeichnet werden. Kombiniert mit den besonderen Standortqualitäten des Baselbiets, insbe-

sondere mit den trotz dieser Steuersatzreduktion nicht einzuschränkenden guten staatlichen Dienstleistungen, bleibt der Kanton wettbewerbsfähig und stärkt zugleich seine Attraktivität für Kapitalgesellschaften. Insbesondere führt der tiefe Ertragssteuersatz zu einer wesentlichen Entlastung der erfolgreichen KMU-Wirtschaft. Es ist zu erwarten, dass sich tendenziell mehr Unternehmungen niederlassen werden. Stärkere KMU-Gesellschaften und vermehrte Neuansiedlungen werden auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Die KMU sind die wichtigsten Arbeitgeber in der Schweiz und auch in unserer Region und zeichnen sich als dynamische Anbieter von neuen Arbeitsplätzen aus. Eine positive Entwicklung dieser Unternehmenskategorie stärkt die kantonale Wirtschaft.

Von insgesamt rund 8'300 statistisch ausgewerteten Unternehmen entrichteten im Steuerjahr 2003 bloss rund 2'900 Ertragssteuern. Rund 5'200 Unternehmen bzw. mehr als 60 % der juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft zahlten im Steuerjahr 2003 aufgrund von Verlusten oder noch nicht abgetragenen Verlustvorträgen keine Ertragssteuern; dazu kommen knapp 200 Holdinggesellschaften.

Von den 2'900 Unternehmen, die aufgrund eines positiven Geschäftserfolgs Ertragssteuern entrichteten, bezahlten rund 900 Unternehmen mit einer Rendite von mehr als 12 % ca. 90 % der kantonalen Ertragssteuern. Die Neuregelung bringt für sie eine markante Steuersatzreduktion von bis zu 8 Prozentpunkten (Differenz zwischen dem heutigen Maximalsatz von 20 % und den geplanten 12 %). Es ist zu erwarten, dass die eingesparten Steuern das Investitionsvolumen erhöhen, wodurch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Durch die Einführung eines Zweistufentarifs profitieren indessen nicht nur die hochrentablen Unternehmen von der Tarifumstellung. Weitere rund 1'200 Unternehmen mit einer Rendite von weniger als 12 % und relativ kleinem steuerbarem Gewinn zahlen künftig ebenfalls weniger Ertragssteuern. Würde der Grenzbetrag für die Anwendung des Steuersatzes von 6 % höher als CHF 30'000 liegen, so hätte dies grössere Steuerausfälle zur Folge, ohne bei den rendite-schwächeren KMU eine markante zusätzliche Wirkung zu erzielen.

In Kombination mit der Kapitalsteuersatzreduktion wirkt sich die Einführung eines zweistufigen Proportionalsteuersatzes von 6 % bzw. 12 % für rund 89 % der juristischen Personen insgesamt steuerentlastend oder -neutral aus. Wird zudem auch die Entlastung auf Ebene Gemeinde berücksichtigt, so resultiert noch für weniger als 1 % aller Unternehmen eine steuerliche Mehrbelastung. Jedes Unternehmen, das beispielsweise keine Ertragssteuern und nur Kapitalsteuern zu entrichten hat, zahlt weniger Steuern. Insgesamt kommt die Kombination beider Massnahmen somit fast allen Unternehmen zugute.

Eine generelle Satzreduktion ist aufgrund der im Vergleich mit anderen Kantonen schlechten Stellung des Baselbiets dringend notwendig. Ebenso notwendig ist die Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes. Die heutige renditeabhängige Besteuerung benachteiligt, wie oben beschrieben, eine wichtige Gruppe von Unternehmen ganz besonders. Ein einheitlicher Steuersatz schafft zudem Transparenz. Dies gilt im Besonderen für ausländische Unternehmen, die ihre Standortwahl unter steuerlichen Gesichtspunkten oftmals einfach anhand des in den Steu-

ergesetzten publizierten Steuersatzes treffen. Ein Maximalsatz von 20 % wirkt für solche Interessenten mit Sicherheit nicht attraktiv. Im Weiteren vereinfachen sich die Steuerberechnung und die Vorhersehbarkeit der steuerlichen Belastung des Unternehmensgewinns durch den Wegfall der eher komplizierten Berechnung des renditeabhängigen Steuersatzes. Mit einer proportionalen Besteuerung des Gewinns kann somit die endgültige Steuerbelastung viel einfacher berechnet werden. Dies gilt auch trotz dem zugunsten der KMU-Wirtschaft geschaffenen zusätzlichen «Einstiegssteuersatz» von 6 % auf den ersten CHF 30'000 Gewinn.

Belastungsvergleiche ausgewählter Unternehmenstypen werden im Anhang illustriert (**Beilagen 6 und 7**).

4.8.2. Keine Reduktion des Gemeindesteuersatzes (§ 58 Abs. 2)

Der Ertragssteuersatz bei der Gemeindesteuer bleibt bei den bisherigen 2 bis 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden sollen in diesem Bereich ihren Spielraum behalten und in eigener Autonomie und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten entscheiden können, welche Massnahme sie zur steuerlichen Attraktivitätsverbesserung ihres Standorts ergreifen wollen.

4.9. Basis der Kapitalsteuer bei Holding- und Domizilgesellschaften (§ 60 Abs. 2)

Das steuerbare Eigenkapital von ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem Grund- oder Stammkapital, den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven. Holding- und Domizilgesellschaften entrichten keine oder nur teilweise Ertragssteuern. Deshalb können in der Regel auch keine als Ertrag versteuerten stillen Reserven wie bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften aufgerechnet werden. Bei der Kapitalbesteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften sind solche stillen Reserven aber trotzdem zu erfassen. Dies geschah bisher aufgrund der zwingenden und direkt anwendbaren Bestimmung in Art. 29 Abs. 2 Buchstabe b StHG. Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz wird die bestehende vom StHG vorgeschriebene Praxis mit § 60 Abs. 2 ins kantonale Steuergesetz aufgenommen. Damit besteht nun auch formell für die Holding- und Domizilgesellschaften beim Kapital dieselbe Bemessungsgrundlage wie bei den übrigen Kapitalgesellschaften.

4.10. Reduktion des Kapitalsteuersatzes (§ 62 und § 188)

Die Belastung der juristischen Personen ist in unserem Kanton mit einer Kapitalsteuer von 2 ‰ beim Staat und von 3.5 bis 5.5 ‰ bei den Gemeinden im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Die Gemeindesteuersätze liegen im Durchschnitt bei knapp 5.3 ‰ und sind damit nahe beim gesetzlichen Maximum festgesetzt. In der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung publizierten Ausgabe 2005 «Steuerbelastung in der Schweiz» liegt der Kanton Basel-Landschaft bei der Kapitalbesteuerung auf Rang 24. Gerade für kapitalintensive Unternehmen stellt dies einen massiven Nachteil dar. Diese hohe Steuerlast wird insbesondere durch die hohen Gemeindesteuersätze verursacht.

Neu soll der Kapitalsteuersatz beim Staat um die Hälfte auf tiefe 1 ‰ gesenkt werden. Im Gegensatz zum Ertragssteuersatz sollen bei der Reduktion des Kapitalsteuersatzes auch die Gemeinden im gleichen Ausmass zu einer tieferen Kapitalsteuerbelastung beitragen. Die im interkantonalen Vergleich sehr schlechte Stellung kann nur verbessert werden, wenn die Gemeinden hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeinden soll deshalb künftig nur noch halb so hoch sein wie heute und 1.75 bis 2.75 ‰ betragen.

Die Senkung der Kapitalsteuersätze kommt, im Gegensatz zur Schaffung des proportionalen Steuersatzes allen, aber in erster Linie den stärker kapitalisierten Unternehmungen zugute. Renditestarke Unternehmen, die zugleich über ein hohes Eigenkapital verfügen, profitieren von der Kombination beider Massnahmen am meisten. Für sehr viele renditeschwache, aber stark kapitalisierte grössere Unternehmen führt die Senkung zu einer vollständigen oder mindestens weitgehenden Kompensation der Mehrbelastung, die durch die Einführung des proportionalen Steuersatzes von 12 % entstehen kann. Die Massnahme fördert zudem die Ansiedlung neuer Unternehmungen, die durch den vergleichsweise tiefen Kapitalsteuersatz angelockt werden. Ein Vergleich der Kapitalsteuerbelastung unter den Nordwestschweizer Kantonen kann den **Beilagen 5 und 8** entnommen werden.

§ 62 Abs. 2 regelte bisher, dass das steuerbare Kapital für jedes Steuerjahr um die seit dem 1.1.1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt wird. Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen, weil bisher ein und dasselbe nominelle Kapital in verschiedenen Steuerjahren unterschiedlich hoch besteuert wird. Die etwas komplizierte und im Gesetzestext nicht transparente Bestimmung ist infolge der Reduktion des Kapitalsteuersatzes nicht mehr nötig. Die Neuordnung ist nun einerseits harmonisierungskonform, da die Kantone in der Bestimmung der Steuersätze frei sind, nicht jedoch bei der Festsetzung der Höhe des steuerbaren Kapitals. Andererseits kann jede Unternehmung aus der neuen Bestimmung die Höhe der Steuerbelastung leicht erkennen. Sie muss nicht mehr abklären, wie hoch im entsprechenden Steuerjahr die seit dem 1.1.1987 eingetretene Geldwertveränderung ist und wie sich daraus die definitive Kapitalsteuerbelastung berechnen lässt.

Damit die Mindereinnahmen bei den Gemeindesteuererträgen für die Gemeinden besser planbar sind, wurde mit § 188 eine Übergangsregelung geschaffen. Die Reduktion des Kapitalsteuersatzes für die Gemeindesteuer soll stufenweise eingeführt werden, indem im Steuerjahr 2008 der Rahmen zwischen 1.75 ‰ und 3.5 ‰ festgelegt wird. Erst ab dem Steuerjahr 2009 gilt für die Gemeinden der in § 62 Abs. 1 festgelegte maximale Kapitalsteuersatz von 2.75 ‰. Gemäss der Übergangsbestimmung in § 188 gilt für die Gemeinden im Jahr 2008 somit ein maximaler Kapitalsteuersatz von 3.5 ‰.

Der Maximalsatz von 2.75 ‰ ohne Indexierung entspricht einem Satz von 3.9 ‰ bei Berücksichtigung der Geldwertveränderung. Ein nicht unerheblicher Teil der Satzhalbierung wird somit durch den Wegfall dieser jährlich ändernden Korrektur kompensiert, was sich positiv auf die Höhe des Ertragsrückgangs bei der Gemeindesteuer auswirken wird. Auf ein geldwertbereinigtes Kapital im Steuerjahr 2005 von beispielsweise CHF 100'000 war bislang eine maxima-

le Kapitalsteuer von CHF 550 zu entrichten; der neue Maximalsatz von 2.75 ‰ auf das effektive Kapital von 140'000 Franken führt zu einem Steuerbetrag von CHF 385. Die Reduktion beträgt somit 30%.

4.11. Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Holdinggesellschaften (§ 63 Abs. 1)

Holdinggesellschaften sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zur Erlangung des sog. Holdingprivilegs müssen die Beteiligungen mind. zwei Drittel der gesamten Aktiven oder die Erträge mindestens zwei Drittel der gesamten Erträge ausmachen. Eine Holdinggesellschaft bezahlt nur eine reduzierte Kapitalsteuer aber keine Ertragssteuer.

Holdinggesellschaften beanspruchen die staatliche Infrastruktur nur in sehr geringem Ausmass. Ferner halten sie definitionsgemäss hauptsächlich andere Kapitalgesellschaften, die ihrerseits – sofern sie operativ tätig sind – einer ordentlichen Kapitalbesteuerung unterliegen. Eine tiefe Kapitalbesteuerung der Holdinggesellschaften ist daher gerechtfertigt. Der bisherige, vergleichsweise hohe Steuersatz von je 0.25 ‰ für Staat und Gemeinde stellt für unseren Kanton einen klaren Standortnachteil dar. Der heutige Steuersatz ist denn auch für interessierte Unternehmungen nicht sehr attraktiv. Da Holdinggesellschaften durch ihre Holdingfunktion nicht standortgebunden sind, können sie relativ frei entscheiden, wo sie ihren Sitz wählen wollen. Der Kapitalsteuersatz für Holdinggesellschaften soll daher auf attraktive 0.1 ‰ gesenkt werden. Anstelle von heute insgesamt 0.5 ‰ für Staat und Gemeinde beträgt die Kapitalsteuer somit insgesamt nur noch 0.2 ‰. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird der Standort Baselland deutlich attraktiver, sodass vermehrt Zuzüge von solchen Gesellschaften zu erwarten sind. In der Nordwestschweiz wäre der neue Baselbieter Holdingsteuersatz einer der tiefsten (vgl. **Beilagen 5 und 9**).

Um dem administrativen Aufwand der Steuerverwaltung und der Gemeinden einigermaßen gerecht zu werden, soll in jedem Fall für Staat und Gemeinde eine Mindeststeuer im Betrag von je CHF 100 erhoben werden.

4.12. Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Domizilgesellschaften (§ 64 Abs. 3)

Domizilgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Die Domizilgesellschaften bezahlen eine verminderte Ertragssteuer und eine reduzierte Kapitalsteuer.

Bezüglich der Höhe der Kapitalbesteuerung von Domizilgesellschaften, kann auf das oben bei den Holdinggesellschaften Gesagte verwiesen werden. Der heutige Kapitalsteuersatz soll von je 1 ‰ für Staat und Gemeinde um die Hälfte auf je 0.5 ‰ gesenkt werden. Domizilgesellschaften beschäftigen – abhängig von deren Geschäftstätigkeit in der Schweiz und im Ausland – eher wenig Personal. Das von ihnen beschäftigte Personal ist aber meist sehr gut ausgebildet und bezieht hohe Saläre, die bei entsprechender Ansiedelung im Kanton zu Steuerermehrungen führen können. Da auch Domizilgesellschaften weitgehend standortungebunden sind,

können sie relativ frei entscheiden, wo sie ihren Sitz wählen wollen. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird der Standort Baselland auch in diesem Bereich deutlich attraktiver. Trotz dieser Attraktivitätssteigerung liegt das Baselbiet im Vergleich mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen allerdings immer noch an letzter Stelle (vgl. **Beilagen 5 und 10**).

Um dem administrativen Aufwand der Steuerverwaltung und der Gemeinden einigermaßen gerecht zu werden, soll in jedem Fall für Staat und Gemeinde eine Mindeststeuer im Betrag von je CHF 100 erhoben werden.

4.13. Anpassung des Titels «Sonderfälle» (§ 65, Titel)

Die unter dem Titel «Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften» zusammengefassten Paragraphen 60 bis 66 sollen einheitlich und logisch durchnummeriert werden. In diesem Zusammenhang muss u.a. der Titel des § 65 neu nummeriert werden. Dem Titel dieses Paragraphen wird neu die Zahl 6 anstelle der bisherigen 3 vorangestellt. Materiell ändert sich nichts.

4.14. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (§ 66 Abs. 1 bis 5)

Der Wortlaut des bisherigen § 66 Abs. 1 schreibt die Besteuerung nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen vor, was von den Steuerpflichtigen als unklare Regelung verstanden wird. Nach zwingenden Grundsätzen von Art. 26 StHG kommt auch einzig die Besteuerung nach den Bestimmungen für die juristischen Personen in Frage. Lediglich bei der Kapitalsteuer ist bundesrechtlich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen vorgeschrieben (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. c StHG). Die Neuregelung nimmt hier die nötigen Anpassungen vor und sieht einen wie bei den Kapitalgesellschaften proportionalen Steuersatz vor. Der Steuersatz ist wie bei der direkten Bundessteuer für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen halb so hoch wie für die Kapitalgesellschaften. Damit wird auf die ideelle Zwecksetzung und entsprechend auf die gesellschaftlich erwünschte Tätigkeit dieser Steuerpflichtigen Rücksicht genommen. Mit der geltenden Regelung ist der Steuersatz mit 10 % nach oben begrenzt. Neu soll er für alle Steuerpflichtigen bei 6 % festgesetzt werden. Da mit 6 % die Steuerbelastung ohnehin sehr tief angesetzt ist, wird hier auf einen Zweistufentarif verzichtet.

Durch die Neuregelung sollen nicht mehr Vereine und Stiftungen steuerpflichtig werden, als dies nach heute geltendem Recht der Fall ist. Nach dem bisher anwendbaren Tarif für natürliche Personen besteht bei der Gewinnbesteuerung eine Freigrenze von rund CHF 15'000. Deshalb wurde die Bestimmung aufgenommen, dass Gewinne nicht besteuert werden, welche CHF 15'000 nicht erreichen. Dies bedeutet, dass analog dem Tarif für natürliche Personen Gewinne bis CHF 15'000 nicht besteuert werden, Gewinne über CHF 15'000 unterliegen hingegen wie beim Bund vollumfänglich der Steuer. Andere Kantone (z.B. BE, SG, ZH und Bund) gewähren aus verwaltungsökonomischen Gründen analoge oder ähnliche Freibeträge. Aus demselben Grund soll auch die bisherige Freigrenze beim Kapital in der Höhe von CHF 75'000 beibehalten werden. Die neu eingefügten Absätze 2 und 5 ergänzen somit die in die Vernehmlassung geschickte Variante von § 66.

4.15. Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne (§ 79 Abs. 3, 4 und § 120 Abs. 3)

4.15.1. Anrechnung von Betriebsverlusten als Korrekturmassnahme

In der Praxis des momentan im Kanton Basel-Landschaft geltenden monistischen Systems der Grundstückgewinnbesteuerung kommen Fälle vor, bei denen Unternehmen in schwieriger finanzieller Situation bei aufgelaufenen Verlusten zur Bilanzsanierung nicht benötigte Liegenschaften verkaufen müssen. Aufgrund der heutigen Regelung wird auf den allenfalls erzielten Grundstückgewinnen die Grundstückgewinnsteuer erhoben, auch wenn das Unternehmen insgesamt im entsprechenden Steuerjahr einen Verlust ausweist. Die bezahlte Grundstückgewinnsteuer kann zwar aufgrund von § 54 Abs. 1 Bst. a vom steuerbaren Ertrag einer juristischen Person abgezogen und der Betriebsverlust während den nächsten sieben Steuerjahren vorgetragen werden. Diese Tatsache ändert jedoch nichts an der misslichen Situation, dass ein verlustbringendes Unternehmen trotz eines Gesamtverlusts Steuern auf einem Teilgewinn (Gewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft) bezahlen muss. Der damit verbundene Liquiditätsabfluss ist in einer solchen Situation besonders nachteilig. Das Unternehmen ist mit einer für seine Ertragslage viel zu hohen Gesamtsteuer belastet, was dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Deshalb sollen künftig Unternehmen die betrieblichen Verluste aus der laufenden und aus sieben der laufenden Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können. Damit kann die oben geschilderte Situation vermieden werden. Der anrechenbare Grundstückgewinn entspricht dem tatsächlich steuerbaren Grundstückgewinn, der nach den §§ 71 ff. zu ermitteln ist.

Die Betriebsverlustanrechnung bedeutet an sich einen Einbruch in die Ausgestaltung der Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer und öffnet die Grenze zwischen der Einkommens- resp. der Ertragssteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Damit werden jedoch die negativen Auswirkungen des in unserem Kanton festgelegten monistischen Systems, nach dem die Grundstückgewinnsteuer sowohl auf Liegenschaftsgewinnen des Privat- als auch des Geschäftsvermögens zu erheben ist, bei den Unternehmen gemildert. Über die Betriebsverlustanrechnung wird damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des gesamten Unternehmens bei der Besteuerung berücksichtigt.

Zum Abzug gemäss § 79 Abs. 3 sind alle steuerpflichtigen Personen berechtigt, die Grundstücke aus dem Geschäftsvermögen veräussern. Darunter sind einerseits juristische Personen zu verstehen; andererseits fallen unter die berechtigten Personen auch die selbständig erwerbenden natürlichen Personen.

Der Betriebsverlust und der damit zu verrechnende Grundstückgewinn müssen aus ein und derselben Unternehmung stammen. Eine Verrechnung von Betriebsverlusten z.B. der Einzel-firma des Ehemannes (Handelsunternehmen) mit einem Grundstückgewinn aus dem Unternehmen der Ehefrau (Architekturbüro) ist deshalb nicht möglich. Vor einer Betriebsverlustanrechnung sind primär allfällige Grundstückverluste nach § 79 Abs. 1 anzurechnen. Erst ein allfälliger Grundstückgewinnsaldo auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück

wird mit einem in der gleichen Bemessungsperiode erlittenen Betriebsverlust verrechnet. Die erweiterte Verlustanrechnung nach § 89 bzw. 57 ist sinngemäss anwendbar.

Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften wird zunächst der Grundstücksgewinn mit dem im gleichen Jahr erzielten Betriebsverlust verrechnet. Verbleibt nach dieser Verrechnung immer noch ein Betriebsverlust, so kann dieser nach den bisher geltenden Regeln mit dem übrigen Einkommen der steuerpflichtigen Person verrechnet werden.

Grundstückgewinne werden beim Eigentumsübergang durch die zuständige Urkundsperson veranlagt (§ 120). Die betreffenden Veranlagungen werden in der Regel somit rechtskräftig bevor das Geschäftsjahr der Unternehmung abgeschlossen ist; ein allfälliger Betriebsverlust steht aber erst dann definitiv fest. Daher kann in der Praxis die Verrechnung von Grundstücksgewinnen mit Betriebsverlusten erst vorgenommen werden, wenn das steuerlich anerkannte Geschäftsergebnis der Steuerperiode, in welcher der Grundstücksgewinn erzielt wurde, rechtskräftig veranlagt ist. Die Grundstückgewinnsteuerveranlagung muss dann gegebenenfalls nach § 120 Absatz 3 zu Gunsten der Unternehmung ergänzt werden.

Allfälligen Liquiditätsproblemen infolge der in Rechnung gestellten Grundstückgewinnsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen des Steuerbezugs mit einer Stundung Rechnung getragen werden. Die in der Bemessungsperiode eingetretenen oder sich abzeichnenden Betriebsverluste sind dabei glaubhaft darzulegen. Sind hingegen steuerlich verrechenbare Verlustvorträge aus früheren Geschäftsjahren vorhanden, ist bis zur Höhe der Verlustvorträge keine Ergänzung der Grundstückgewinnsteuerveranlagung erforderlich; die vorgetragenen Verluste können direkt mit dem Grundstücksgewinn verrechnet und in der erst möglichen Veranlagung berücksichtigt werden.

4.15.2. Exkurs: Grundsätzliche Hinweise zum Grundstückgewinnsteuersystem¹

Die Grundstücksgewinne werden in allen Kantonen steuerlich erfasst, jedoch nicht überall auf die gleiche Art und Weise. Trotz vieler Unterschiede lassen sich zwei Hauptssysteme unterscheiden.

Das Zürcher oder monistische System

Ungefähr die Hälfte der Kantone besteuern nach dem Vorbild Zürichs sowohl Grundstücksgewinne aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens wie des Privatvermögens mit einer Spezialsteuer (Objektsteuer). Weil jeder Grundstücksgewinn einheitlich besteuert wird, wird das System auch als monistisches System bezeichnet. Soweit die Grundstücksgewinne von der Spezialsteuer erfasst werden, sind sie von der Einkommens- bzw. Ertragssteuer befreit.

¹ In Anlehnung an Peter Christen, Die Grundstückgewinnsteuer des Kantons Basel-Landschaft, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, Schriftenreihe «Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft» Band 16, 1998.

Bei den geschäftlichen Grundstücksgewinnen ist eine Besonderheit zu beachten: Während der Besitzesdauer werden geschäftsmässig begründete Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen. Diese bewirken eine Verminderung des Reinertrags. Wird die Liegenschaft nun verkauft, unterliegt der realisierte Gewinn nur zum Teil der Grundstückgewinnsteuer; in der Höhe der in der Vergangenheit zugelassenen Abschreibungen wird er von der Einkommens- resp. der Ertragssteuer erfasst; der in der Höhe dieser Abschreibungen noch nicht besteuerte Ertrag wird also nachträglich erfasst.

Das St. Galler oder dualistische System

In den anderen Kantonen und im Bund unterliegen die Gewinne aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens gänzlich der Einkommens- bzw. der Ertragssteuer. Auf Gewinnen aus Liegenschaften des Privatvermögens wird wie in der ersten Gruppe von Kantonen die Spezialsteuer erhoben; der Bund verzichtet jedoch bei beiden Systemen ganz auf die Besteuerung der privaten Grundstücksgewinne.

Vor- und Nachteile

Für eine Grundstückgewinnsteuer nach dem Zürcher resp. monistischem System spricht folgendes:

- *Kosten für Massnahmen der Nutzungsplanung, der Erschliessung und der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für Wasser- und Energieversorgung, Abwasserreinigung etc. werden massgebend von der öffentlichen Hand getragen. Diese Aufwendungen tragen entscheidend zur Wertsteigerung der Grundstücke bei. Die Grundstückgewinnsteuer bezweckt seit ihren Anfängen, im Sinne eines gewissen Ausgleichs, einen Teil dieser Aufwendungen des Gemeinwesens diesem wieder zuzuführen. Dieser Ausgleich kann einfacher und konsequenter mit der Grundstückgewinnsteuer nach Zürcher System bewerkstelligt werden: Alle Grundstücksgewinne werden auf die gleiche Weise erfasst, unabhängig davon, ob es sich um solcher natürlicher oder juristischer Personen handelt.*
- *Demgegenüber folgt das dualistische System zwei völlig unterschiedlichen Theorien, je nach dem ob es sich um geschäftliche oder private Grundstücke handelt: Einerseits will es die Einheit der Besteuerung im Rahmen des Unternehmenssteuerrechts verwirklichen, gibt dafür aber für die geschäftlichen Grundstücksgewinne die erwähnte Ausgleichsfunktion auf. Die Ausgleichsfunktion wird zwar betont, jedoch konsequenterweise nur für die privaten Grundstücksgewinne. Zudem bestehen im Unternehmenssteuerrecht verschiedene Möglichkeiten, einen Grundstücksgewinn im Rahmen der allgemeinen Einkommens- bzw. Ertragssteuer ganz oder teilweise zu kompensieren, während private Grundstücksgewinne stets der vollen Objektsteuer unterliegen. Das dualistische System privilegiert insofern die geschäftlichen Grundstücksgewinne.*
- *Für das St-Galler System ist die Zuordnung eines Grundstücksgewinns zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen ausschlaggebend: Einerseits führt diese Zu-*

ordnung aber oft zu Schwierigkeiten und Diskussionen, insbesondere wenn ein Grundstück gemischt, also sowohl geschäftlich als auch privat genutzt wird. Dies gilt umso mehr als vom StHG die Präponderanzmethode vorgeschrieben wird. Die Anteile der geschäftlichen und der privaten Nutzung werden dabei nicht mehr ausgeschieden, sondern das ganze Grundstück wird dem Vermögenskomplex der überwiegenden Nutzung zugeschlagen und damit der entsprechenden Steuerart zugeführt. Andererseits wird beim Übergang eines Grundstücks vom Privat- ins Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen oder umgekehrt systembedingt grundsätzlich über sämtliche stille Reserven steuerlich abgerechnet. Deshalb ist anlässlich einer Privatentnahme die Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert als Einkommen zu versteuern, obwohl effektiv kein Gewinn erzielt worden ist. Da die Privatentnahme im monistischen System keine Veräusserung darstellt, muss dort auch nicht besteuert werden. Damit entfallen im Zürcher System solche unbilligen Steuerfolgen wie auch die Zuordnungsschwierigkeiten.

- Zudem stellt sich mit dem StHG ein weiteres Abgrenzungsproblem: Für das dualistische System bestimmt Art. 12 Abs. 1 StHG, dass Gewinne nicht nur aus Grundstücken des Privatvermögens sondern auch aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke werden aber in keiner Weise definiert. Auch dieses Abgrenzungsproblem entfällt beim monistischen System, da alle Grundstücke gleich behandelt werden.
- Das System der allgemeinen Objektsteuer ermöglicht, auf relativ einfache Weise die von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) geforderte Abschöpfung der Planungsmehrwerte zu verwirklichen. Dieses System schafft auch die Voraussetzungen, um die vom StHG vorgeschriebene stärkere Besteuerung der kurzfristig realisierten Grundstückgewinne auf eine praktikable Art und Weise vorzunehmen.
- Ein weiterer Vorteil des monistischen Systems zeigt sich im interkantonalen Verhältnis: Weil das übrige Einkommen bzw. der übrige Ertrag bei der Besteuerung des Grundstückgewinns nicht berücksichtigt wird, entfällt bei einer interkantonalen Steuerauscheidung das Erstellen einer Ausscheidungsrechnung für den Grundstückgewinn, die in einem Kanton mit dualistischem System notwendig ist.
- Wird der Grundstückgewinn gesondert mit einer Objektsteuer erfasst, ist die Veranlagung früher erstellt und das Gemeinwesen erhält den Steuerbetrag in der Regel früher, als wenn - wie im dualistischen System - der Grundstückgewinn erst in die nächste Veranlagung des gesamten Einkommens resp. Ertrags einbezogen wird.

Für eine Grundstückgewinnsteuer nach dem St. Galler resp. dualistischen System spricht folgendes:

- *Für das dualistische System spricht der Umstand, dass eine allgemeine Objektsteuer einer Steuerharmonisierung im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen zuwiderläuft. Der Methodendualismus bringt auch administrative Nachteile mit sich.*
- *Zudem können betrieblich entstandene Unternehmensverluste direkt mit erzielten Grundstücksgewinnen verrechnet werden.*

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile soll vorläufig das monistische System beibehalten werden.

4.16. Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission (§ 110 Abs. 1, 2 und 3)

Die kantonale Taxationskommission ist eine einzigartige Institution in der schweizerischen Steuerlandschaft. Sie gewährt als unabhängige Instanz Holding- und Domizilprivilegien, behandelt Gesuche um Steuerbefreiung und entscheidet auch so genannte Härtefälle nach § 183. Sie hat somit die Befugnis, in Fällen besonderer Härte die Steuern niedriger anzusetzen als die gesetzlichen Bestimmungen dies verlangen und kann auf diese Weise Unbilligkeiten der gesetzlichen Ordnung ausgleichen resp. die zu harten Folgen einer an sich gesetzeskonformen Veranlagung mildern. Dies soll in Bezug auf die Härtefälle auch weiterhin beibehalten werden. Ebenso sollen Gesuche um Steuerbefreiung weiterhin von der kantonalen Taxationskommission behandelt werden.

Hingegen sind seit der Umsetzung der Regeln des StHG im kantonalen Steuergesetz auf den 1.1.2001 die Voraussetzungen, nach denen das Holding- oder Domizilprivileg gewährt werden kann, eindeutig und klar definiert. Deshalb ist es nicht mehr notwendig, dass diese Gesuche von der kantonalen Taxationskommission beurteilt werden. Künftig soll die Steuerverwaltung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien über die Gewährung dieser Gesuche entscheiden. Bereits heute prüft die Steuerverwaltung die eingehenden Gesuche und erstellt zu Handen der Taxationskommission eine Vernehmlassung.

Eine Umfrage bei den anderen Kantonen hat ergeben, dass in allen 21 Kantonen, von denen eine Antwort eingegangen ist, die Steuerverwaltung die zuständige Behörde für die Gewährung des Holding- oder Domizilprivilegs ist. In einigen Kantonen liegt die Entscheidkompetenz bei der entsprechenden Fachabteilung (z.B. der Abteilung Juristische Personen), in anderen Kantonen wird der Entscheid auf Sachbearbeiterebene gefällt.

Mit der neuen Regelung geht auch eine Straffung des Verfahrens einher. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass mit dem Verfahren vor der Taxationskommission die von Kunden- seite gewünschten raschen Zusagen nicht gemacht werden können. So kommt es beispielsweise öfters vor, dass eine Unternehmung eine steuerneutrale Umstrukturierung vornehmen möchte mit dem Ziel, eine Holdingstruktur zu schaffen. Die Steuerverwaltung kann zwar den Sachverhalt in einem steuerlichen Vorbescheid weitestgehend beurteilen. Nur die Bestätigung, dass auch das Holdingprivileg für die Muttergesellschaft gewährt werden kann, muss über ein Gesuch an die Taxationskommission abgewickelt werden. Dies ergibt für die betroffene Unter-

nehmung eine sachlich nicht gerechtfertigte zeitliche Verzögerung. Da sich auch die Taxationskommission bei der Beurteilung der Gesuche an die vorgegebenen gesetzlichen Kriterien zu halten hat, sind bereits unter der heutigen Regelung keine von der Vernehmlassung der Steuerverwaltung abweichende Entscheide getroffen worden. Im Vergleich zu anderen Kantonen dauert aber das Verfahren für umstrukturierungswillige Unternehmungen bei uns länger. Auch dieser Nachteil soll mit der Gesetzesnovelle aufgehoben werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Gründe ist es daher aus heutiger Sicht angebracht, die im Jahr 1974 eingeführte und aus damaliger Sicht zutreffende Kompetenzregelung den aktuellen Verhältnissen und Anforderungen anzupassen.

5. Vernehmlassungsergebnis

Die vorgeschlagene Steuergesetzrevision wird von den bürgerlichen Parteien und Organisationen grundsätzlich begrüsst, aber von den Gemeinden sowie der SP eher negativ beurteilt. Für einige Vernehmlassungsteilnehmende wie beispielsweise die Wirtschaftskammer Baselland und die Handelskammer beider Basel gehen die Entlastungen zu wenig weit, für andere wie z.B. die SP oder den Gewerkschaftsbund Baselland sind die Entlastungen für Unternehmen aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Erwartungsgemäss haben es die Gemeinden auch bei dieser Vorlage wiederum schwer, ein vom Kanton vorgegebenes steuerliches Entlastungspaket hinzunehmen. Es wird befürchtet, den kommunalen Finanzhaushalt mittels einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses wieder ins Lot bringen zu müssen.

Schon aufgrund dieser sehr heterogenen Vernehmlassungsantworten konnte der Regierungsrat nur wenige der vorgebrachten Anliegen in die Landratsvorlage aufnehmen. Insgesamt kann die Vorlage aber aufgrund der abgegebenen Vernehmlassungen sowie der nachträglich vorgenommenen Korrekturen als ein ausgewogener und moderater Eingriff in die geltenden steuerrechtlichen Regelungen unseres Kantons und die Gemeindefinanzen bezeichnet werden. Insbesondere die kantonale Wirtschaft erhält mit den geplanten Massnahmen die dringend benötigten und bereits seit vielen Jahren ersehnten Entlastungen.

Eine detaillierte Übersicht über die abgegebenen Stellungnahmen ist in der **Beilage 11** zu finden.

Die folgenden Anliegen und Änderungen wurden in der überarbeiteten Vorlage übernommen:

- Generell werden die Steuerausfälle bei der Kapitalsteuer – wie von den Gemeinden gewünscht – für jede einzelne Gemeinde separat auf Basis der Gemeinderechnungen 2004 und 2005 ausgewiesen (**Beilage 12**).
- Die Regelungen über die indirekte Teilliquidation und die Transponierung wurden analog der ab dem 1.1.2007 geltenden Bundesgesetzgebung in die Landratsvorlage aufgenommen.

- Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurde eine neue Formulierung gewählt, damit die angestrebte Entlastung auch erreicht werden kann. Ferner kommt es nicht mehr darauf an, ob es sich um eine schweizerische oder eine ausländische Beteiligung handelt.
- Dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen proportionalen Ertragssteuertarif wurde zur Vermeidung von Mehrbelastungen bei renditeschwachen KMU ein sehr moderater «Einstiegssteuersatz» hinzugefügt. Die ersten CHF 30'000 an steuerbarem Ertrag unterliegen einem Steuersatz von nur noch 6 %. Als teilweise Kompensationsmassnahme wurde die bereits bestehende Ertragssteuerentlastung sowie die ursprünglich geplante Kapitalsteuerentlastung für Unternehmen, deren Steuerpflicht im Kanton beginnt, gestrichen.
- Der neue Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeindesteuern wird gestaffelt einführt, damit für die Gemeinden ein grösserer Planungsspielraum besteht.
- Damit vermieden werden kann, dass durch die Einführung des proportionalen Steuersatzes mehr Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen in die Steuerpflicht fallen, wurde zusätzlich eine Untergrenze von CHF 15'000 beim Ertrag und CHF 75'000 beim Kapital aufgenommen.

Nicht berücksichtigt wurden insbesondere folgende Anliegen:

- Entgegen dem Anliegen von bürgerlicher Seite können die Aufschubtatbestände aus der Unternehmenssteuerreform II des Bundes nicht bereits jetzt ins Gesetz aufgenommen werden. Hier soll der definitive Vorschlag des Bundes abgewartet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, neu eingeführte Bestimmungen gleich wieder abändern zu müssen.
- Dem Anliegen der Gemeinden, bei Steuererleichterungsgesuchen für die Gemeindesteuern ein eigenes Entscheidungsrecht zu haben, kann nicht entsprochen werden; die Umsetzung dieses Vorschlags wäre nicht standortfördernd. Um in diesem Bereich konkurrenzfähig zu sein, braucht es kurze, einfache Entscheidungswege. Das Verfahren zur Gewährung von Steuererleichterungen würde einerseits in die Länge gezogen und andererseits könnte ein und dasselbe Unternehmen je nach Gemeinde eine unterschiedliche Beurteilung erfahren. Auch eine innerkantonale Sitzverlegung könnte dann zu einem Problem werden. In der überwiegenden Anzahl der anderen Kantone haben die Gemeinden deshalb ebenfalls kein eigenes Entscheidungsrecht. Unser Kanton würde klar an Attraktivität verlieren.
- Die von verschiedener Seite geforderte Einführung einer wertmässigen Quote von z.B. CHF 2 Mio. bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung würde eine Abweichung zum geplanten Bundesrecht bedeuten. Dies gilt auch für die Festsetzung einer Beteiligungsquote von 5 %.

- Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch bei der Vermögenssteuer wird von der FDP, der HKBB und von der Treuhand-Kammer angeregt. Der Regierungsrat erachtet den heutigen Zeitpunkt für diese Ausdehnung allerdings nicht als den richtigen. Bereits unter geltendem Recht werden nämlich die Verkehrswerte von Wertpapieren angemessen herabgesetzt, wenn diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag stehen. Die Umsetzung des Anliegens wäre daher einerseits nicht mit dieser Verkehrswertanpassung kompatibel und andererseits mit weiteren Steuerausfällen verbunden. Die Vermögensbesteuerung von Beteiligungspapieren ist gegebenenfalls im Rahmen einer gesamtheitlichen Vermögenssteuerrevision zu prüfen.
- Die von den Grünen geforderte Reduktion des Steuersatzes um weitere 1 % für Unternehmen, deren Hauptzweck in der Entwicklung und im Verkauf von Energiespartechnologien besteht, sowie die zusätzlichen Erleichterungen für Unternehmen, die einen Umweltbericht erstellen, sind nicht praktikabel. Der Abklärungsaufwand im Massenverfahren der Steuerveranlagung könnte administrativ kaum verkraftet werden. Zudem wäre eine solche Privilegierung verfassungsmässig äusserst problematisch.
- Der von Wirtschaftskreisen und von bürgerlicher Seite geforderte, tiefere proportionale Ertragssteuersatz kann mit Rücksicht auf die Kantonsfinanzen nicht umgesetzt werden. Gleiches gilt für die Kapitalsteuersätze von Holding- und Domizilgesellschaften, die aus Sicht des Staatshaushalts nicht noch tiefer angesetzt werden können.
- Insbesondere von Gemeindeseite wird eine weniger weit gehende Senkung der Kapitalsteuersätze für die Gemeindesteuern gefordert. Diesem Ansinnen kann nicht entsprochen werden, weil sonst auf ein Kernelement der Reform verzichtet werden müsste. Der Regierungsrat schlägt in diesem Zusammenhang aber eine gestaffelte Senkung des Kapitalsteuersatzes vor.
- Verschiedentlich wurde die Einführung des sog. dualistischen Grundstückgewinnsteuersystems vorgeschlagen. Der Regierungsrat ist nach Prüfung des Anliegens der Ansicht, dass sich ein Wechsel beim System der Grundstückgewinnbesteuerung nicht aufdrängt, da mit der vorgeschlagenen Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne ein gewichtiger Nachteil des monistischen Systems aufgehoben wird. Gegebenenfalls wäre ein solcher Wechsel im Rahmen einer späteren Revision zu berücksichtigen.
- Es sind unterschiedliche Stellungnahmen zur neuen Kompetenzregelung bezüglich Gewährung des Holding- und Domizilprivilegs eingegangen. Unter Gewichtung der befürwortenden Eingabe der Treuhand-Kammer und aus den in Ziffer 4.16 genannten Gründen soll die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Lösung beibehalten werden.
- Folgende Anliegen verstossen gegen das StHG und könnten nur nach einer entsprechenden StHG-Reform umgesetzt werden: Die Anerkennung als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von freiwilligen Leistungen an gemeinnützige Institutionen im

Ausland, die vorgebrachten steuerlichen Privilegien und Abzugsmöglichkeiten für Investitionen ins Energiesparen, die zu schaffenden Steuernachteile für umweltbelastende Investitionen sowie die geforderte Neuregelung der Verlustverrechnungsmöglichkeit.

- Der vom VBLG geforderten zweiten Vernehmlassung kann aus zeitlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Der Termin für die Inkraftsetzung der Vorlage per 1.1.2008 wäre dann nicht mehr einzuhalten.

6. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Auf das Steuerjahr 2003 bezogen führen sämtliche geplanten Massnahmen beim Kanton insgesamt zu Mindereinnahmen von CHF 54 Mio. Da die Landeskirchen unverändert einen Zuschlag von 5 % auf den Steuererträgen der juristischen Personen erhalten, ergibt sich daraus ein Rückgang um CHF 2.7 Mio. bei den Kirchensteuern. Bei den Gemeinden ist mit einer Reduktion der Steuererträge von gegen CHF 12 Mio. zu rechnen, wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sehr gross sind (siehe Abschnitt 6.3).

Die divergierenden Vernehmlassungsantworten hatten weitere und verfeinerte Berechnungen zur Höhe des Ertragsausfalls bei der Kapitalsteuer zur Folge. Zusammen mit der gegenüber der Vernehmlassungsvorlage gestrichenen steuerlichen Entlastung von neu gegründeten Unternehmen ergibt sich ein etwas geringerer Ausfall von knapp CHF 5 Mio. anstelle von CHF rund 6 Mio. bei der Staatssteuer. Aufgrund einer in der Vernehmlassungsvorlage allzu stark vereinfachten Berechnung errechnet sich der Ausfall bei der Kapitalsteuer auf Ebene der Gemeinden mit CHF 9 Mio. gar um CHF 6 Mio. geringer als ursprünglich angenommen.

Nicht berücksichtigt sind die positiven Effekte auf den Steuerertrag, die sich aus den Ansiedlungen neuer Unternehmungen und Unternehmer ergeben werden; diese Auswirkung kann indes nicht beziffert werden. Ebenso fehlt die Möglichkeit vor auszusehen, wie sich die bestehenden Unternehmen in Zukunft entwickeln werden resp. in welchem Ausmass sich deren durch die vorgesehenen Massnahmen erweitertes Gewinnpotential auf die Steuererträge auswirken wird.

6.1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 34 Abs. 5)

Diese Massnahme führt zu Ertragseinbussen von sehr grob geschätzten CHF 5 Mio. Die Ausfälle können nur ungenau zu quantifiziert werden, weil die im Unternehmen arbeitenden Beteiligten im KMU-Bereich ihre Entschädigung tendenziell über den Lohn beziehen und versteuern. Damit fällt oftmals gar kein Dividendeneinkommen an, das entlastet werden müsste. Wie viele Unternehmensbeteiligte künftig eher eine Dividende als einen Lohn beziehen werden, kann nicht abgeschätzt werden. Die Schätzung der Ertragsausfälle basiert auf denjenigen Dividenden, die bereits heute ausbezahlt werden und bei denen die Beteiligung am Unternehmen in der Regel 100 % beträgt.

Für die Gemeinden sind Ertragseinbussen von sehr grob geschätzten CHF 3 Mio. zu erwarten (bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuersatz von rund 60 %). Für eine Zuordnung auf die einzelnen Gemeinden fehlen die notwendigen Daten.

6.2. Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes (§ 58 Abs. 1 und 2)

Basierend auf den Zahlen von 2003 bewirkt die Steuersatzreduktion einen jährlichen Steuer- ausfall in der Höhe von CHF 44 Mio. Der Ausfall aufgrund des neu vorgeschlagenen Zweistufen- tariftrags beträgt dabei rund CHF 2.5 Mio. Nicht berücksichtigt sind die Steuerermehreinnahmen, die sich aufgrund von Neuansiedlungen und Neuinvestitionen ergeben werden.

Die Gemeinden erleiden nur einen Ertragsausfall, falls sie die Gemeindesteuersätze ebenfalls senken.

6.3. Reduktion des Kapitalsteuersatzes (§ 62, § 63 und § 64)

Der Ertrag aus der kantonalen Kapitalbesteuerung betrug im Steuerjahr 2005 knapp CHF 16 Mio. Mit der Halbierung des Steuersatzes von normal besteuerten Unternehmen und dem Wegfall der Indexierung des steuerbaren Kapitals sowie der Entlastung bei Domizil- und Holdinggesellschaften entgeht dem Kanton jährlich ein Betrag von gegen CHF 5 Mio. Hierbei sind zusätzliche Mehrerträge aus der Kapitalsteuer von neu zuziehenden Unternehmungen nicht einberechnet. Zur Berechnung des Steuerausfalls wird der Steuerertrag mit der Indexierung 2005 (gut 1.4) multipliziert und anschliessend aufgrund der Satzreduktion halbiert; es ergibt sich eine Reduktion des Kapitalsteuerertrags von rund 30%.

In gleicher Art und Weise kann der Steuerausfall für jede einzelne Gemeinde errechnet werden; die Auswirkungen auf die jeweilige Gemeinderechnung sind aus der **Beilage 12** ersichtlich. Als Grundlage wurde dabei der Kapitalsteuerertrag der Jahre 2004 und 2005 aus der jeweiligen Gemeinderechnung verwendet und im ersten Schritt das durchschnittliche steuerbare Kapital ohne Indexierung errechnet. Wenn – wie in dieser Tabelle angenommen – alle Gemeinden vorerst den neuen Maximalsatz von 2.75 ‰ anwenden, ergibt sich ein Ausfall von insgesamt knapp CHF 9 Mio. ab 2009; für das Übergangsjahr 2008 beläuft sich der Ertragsausfall auf gut CHF 2 Mio.

6.4. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen (§ 66 Abs. 1 bis 5)

Die Massnahme kostet etwa CHF 0.2 Mio. da hier wenig Steuersubstrat vorhanden ist. Deshalb wird sich die Massnahme auch kaum auf die Gemeindesteuererträge auswirken. Kleinere Mehr- resp. Mindererträge in Einzelfällen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

6.5. Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne (§ 79 Abs. 3, 4 und § 120 Abs. 3)

Es gibt keine Statistik darüber, wann Unternehmen mit Betriebsverlusten Grundstücke veräussern. Wie viele Anrechnungen künftig vorgenommen werden, kann auch nicht abgeschätzt werden. Mangels Datenmaterial kann daher nicht abgeschätzt werden, zu wie viel Ertragsausfall

die Massnahme führen wird. Grundstückverkäufe von Unternehmen mit Betriebsverlusten kommen aber nur in Einzelfällen und nicht häufig vor.

6.6. Keine finanziellen Auswirkungen der übrigen Massnahmen

- Wirtschaftliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht (§ 6, 6^{bis} und 6^{ter}): Die Neuregelung wird insgesamt keine finanziellen Auswirkungen auf die Steuererträge von Kanton und Gemeinden haben. Das neue Besteuerungsrecht für spätere, im Ausland verrechenbare Gewinne, könnte geringe Mehreinnahmen nach sich ziehen. Diese zu berechnen ist jedoch aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht möglich.
- Ausdehnung der Steuererleichterungen (§ 17): Steuererleichterungen werden für Unternehmungen gewährt, die neu in unseren Kanton zuziehen resp. gegründet werden. Diese Unternehmen bezahlen somit noch keine Steuern und es wäre daher falsch von Steuerausfällen zu sprechen. Vielmehr werden als Folge einer gewährten Steuererleichterung neue Steuereinnahmen generiert, da eine Vielzahl von Unternehmen sich sonst gar nicht im Kanton Basel-Landschaft niederliessen. Zusätzliche Steuereinnahmen entstehen einerseits durch die neu geschaffenen Arbeitsstellen; die ausbezahlten Löhne werden mit der Einkommenssteuer erfasst. Andererseits wird in der Praxis sehr selten eine vollständige Steuerbefreiung ausgesprochen, so dass die neu angesiedelten oder gegründeten Unternehmen allfälligen Gewinn zumindest teilweise versteuern. Die Höhe dieser Steuereinnahmen kann jedoch ebenso wenig abgeschätzt werden wie die allgemeine wirtschaftsfördernde Wirkung dieses Revisionspunktes.
- Indirekte Teilliquidation und Transponierung (§ 25^{bis}): Es handelt sich um den Nachvollzug von neu geschaffenem Bundesrecht. Die zu übernehmenden Bestimmungen sind fast deckungsgleich mit der heutigen kantonalen Praxis. Mehr- oder Mindereinnahmen sind daher nicht zu erwarten.
- Anpassung von Titeln (§ 26, 27, 27^{bis}, 27^{ter} und 65): Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen.
- Besteuerung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 53 Abs. 1 Bst. d): Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei der vorgesehenen Massnahme um einen blossen Nachvollzug der bereits heute angewendeten Praxis handelt.
- Erweiterung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen (§ 54 Bst. c): Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei der vorgesehenen Massnahme um einen blossen Nachvollzug von bereits heute anwendbarem Bundesrecht und bisheriger Praxis handelt.
- Steuerliche Zwangsaufwertung (§ 55 Abs. 3): Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei der vorgesehenen Massnahme um einen blossen Nachvollzug von bereits heute anwendbarem Bundesrecht und bisheriger Praxis handelt.

- Definition der Kapitalsteuer bei Holding- und Domizilgesellschaften (§ 60): Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei der vorgesehenen Massnahme um einen blossen Nachvollzug von bereits heute anwendbarem Bundesrecht und bisheriger Praxis handelt.
- Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission (§ 110): Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da die bisherige Praxis der kantonalen Taxationskommission weiter geführt wird.

6.7. Indirekte Auswirkungen auf die Gemeinden - Finanzausgleich

Die Auswirkungen der Reduktion bei der Kapitalsteuer auf die Gemeinden gehen, wie oben erwähnt, aus der **Beilage 12** hervor. Sie fallen sehr unterschiedlich aus. Für die Gemeinden, die heute ungebundenen Finanzausgleich erhalten, wird der Verlust durch die Kapitalsteuer weitgehend mit zusätzlichen Mitteln aus dem ungebundenen Finanzausgleich ausgeglichen. Allerdings sinkt das Ausgleichsniveau für alle berechtigten Gemeinden. Bei den finanzstarken Gemeinden wird im Rahmen der jetzt laufenden Revision des Finanzausgleichgesetzes nach Lösungen gesucht, diese Auswirkungen zu mildern.

6.8. Auswirkungen auf Personal und IT

Personelle Auswirkungen in der Steuerverwaltung sind durch die Neuerungen nicht zu erwarten. Ebenso können die notwendigen Anpassungen an der Steuersoftware mit dem jährlichen, ordentlichen IT-Aufwand abgedeckt werden.

7. Nachhaltigkeit

Gemäss dem am 17.10.2006 durchgeführten Nachhaltigkeits-Audit sind die identifizierbaren Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung überwiegend positiv, wie folgende Auswertung durch das Auditteam zeigt:

Das Auditteam geht davon aus, dass die Steuern lediglich ein Standortfaktor unter vielen sind und die vorgesehenen Steuerreduktionen nicht dazu führen werden, dass sich unzählige Unternehmungen im Kanton ansiedeln oder neu gegründet werden. Allfällige Neuan siedlungen werden v.a. von Firmen des tertiären Sektors erwartet. Die Unternehmenssteuerrevision dürfte hingegen dazu beitragen, dass im Kanton ansässige Firmen nicht abwandern und deren wirtschaftliche Situation leicht verbessert wird.

Unter diesen Annahmen ist zu erwarten dass die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft gering sind, insbesondere im Umwelt- und im Gesellschaftsbereich. Grösser sind erwartungsgemäss die Wirkungen im Wirtschaftsbereich.

*In der Dimension **Umwelt** wird eine Zunahme des Bodenverbrauchs erwartet, da die Bautätigkeit etwas zunehmen dürfte. Der übrige Ressourcenverbrauch nimmt durch die Steuerreform hingegen kaum in einer signifikanten Masse zu. Insgesamt dürfte sich die Umweltsituation aber auch nicht verbessern, da frei werdende Mittel sowohl für umweltbe- als auch umweltentlastenden Konsum oder ebensolche Investitionen verwendet werden können.*

*Relativ gross sind die Wirkungen erwartungsgemäss in der Dimension **Wirtschaft**. Die Steuerreduktion beträgt doch immerhin Fr. 53 Mio. Damit wird die Einkommens- und Arbeitsplatzsituation verbessert, ein leichter Wirtschaftsförderungs-Effekt erzielt und die Strukturierung der Wirtschaft erhält einen günstigen Impuls. Die Mindereinnahmen beeinflussen den öffentlichen Haushalt zwangsläufig negativ.*

*Gering sind die Effekte in der Dimension **Gesellschaft**. Durch den Beschäftigungseffekt könnte die Integration und die Bildung etwas verbessert und der Bedarf an sozialer Unterstützung etwas vermindert werden.*

8. Politische Vorstösse

Die nachfolgend aufgeführten politischen Vorstösse sind innerhalb dieser Vorlage behandelt worden:

- 2000-113, Motion von Dieter Völlmin, SVP-Fraktion, Einführung einer proportionalen Ertragssteuer für juristische Personen, eingereicht am 18. Mai 2000;
- 2002-308, Postulat der FDP-Fraktion, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung FDP-Fraktion, eingereicht am 28. November 2002;
- 2002-309, Postulat der FDP-Fraktion, Abschaffung / Milderung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen, eingereicht am 28. November 2002;
- 2002-310, Postulat der FDP-Fraktion, Verrechnungsmöglichkeit von betrieblichen Verlusten mit Grundstücksgewinnen, eingereicht am 28. November 2002.

Die Vorstösse werden in der Vorlage umgesetzt, indem

- eine Entlastung von Dividendenerträgen aus Beteiligungen eingeführt und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert wird (§ 34 Abs. 5);
- der renditeabhängige Steuersatz bei juristischen Personen durch einen tiefen proportionalen Steuersatz ersetzt wird (§ 58 Abs. 1);
- der Kapitalsteuersatz von juristischen Personen wesentlich gesenkt wird (§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 3);
- betriebliche Verluste mit Grundstücksgewinnen verrechnet werden können (§ 79 Abs. 3);

Diese Vorstösse können deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

9. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
2. Die folgenden politischen Vorstösse sind abzuschreiben:
 - 2000-113, Motion von Dieter Völlmin, SVP-Fraktion, Einführung einer proportionalen Ertragssteuer für juristische Personen, eingereicht am 18. Mai 2000;
 - 2002-308, Postulat der FDP-Fraktion, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung FDP-Fraktion, eingereicht am 28. November 2002;
 - 2002-309, Postulat der FDP-Fraktion, Abschaffung / Milderung der Kapitalsteuer bei juristischen Personen, eingereicht am 28. November 2002;
 - 2002-310, Postulat der FDP-Fraktion, Verrechnungsmöglichkeit von betrieblichen Verlusten mit Grundstücksgewinnen, eingereicht am 28. November 2002.

Liestal, 13. Februar 2007

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident: Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber: Mundschin

- Beilagen:
- Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
 - Synopsis: heutiges Recht – geplantes Recht
 - Beilage 1: Die Steuerbelastung in der Schweiz
 - Beilage 2: Bisherige Anpassungen im Unternehmenssteuerrecht
 - Beilage 3: Bisherige Anpassungen im gesamten Steuerrecht
 - Beilage 4: Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung - geltende und geplante Regelungen
 - Beilage 5: Vergleich der Steuersätze mit den Nachbarkantonen
 - Beilage 6: Steuerbelastungsvergleich «bisheriges Recht - neues Recht»
 - Beilage 7: Steuerbelastungsvergleich mit den Nachbarkantonen
 - Beilage 8: Kapitalsteuerbelastungsvergleich mit den Nachbarkantonen (normal besteuerte Aktiengesellschaft)
 - Beilage 9: Kapitalsteuerbelastungsvergleich mit den Nachbarkantonen (Holdinggesellschaften)
 - Beilage 10: Kapitalsteuerbelastungsvergleich mit den Nachbarkantonen (Domizilgesellschaften)
 - Beilage 11: Vernehmlassungsergebnisse
 - Beilage 12: Finanzielle Auswirkung der Reduktion der Kapitalsteuersätze auf die einzelnen Gemeinden